



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Prozeßverschleppungen

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Prozeßverschleppungen



n einer Sache, in der so viel Tinte vergossen worden ist, würde ich das Wort nicht ergreifen, wenn nicht trotz des vielen Schreibens gerade das Einfachste und Nächstliegende vollständig außer acht gelassen worden wäre. Es ist dies die Erforschung der Gründe, auf denen die in den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken bestehende ungemein große Verschiedenheit in der Prozeßdauer beruht. Man hat dies bis jetzt nur bei den rheinischen Oberlandesgerichtsbezirken im Vergleich mit den übrigen Bezirken getan und beide einander gegenüber gestellt. Insbesondere hat man den Oberlandesgerichtsbezirk Köln in einen Gegensatz zu den übrigen preussischen Bezirken gebracht, weil er die meisten Prozeßrückstände in Preußen aufzuweisen hatte. Man schob die Schuld auf die von dem frühern Verfahren dort herrührenden „Übertreibungen des Mündlichkeitsprinzips.“ Nun schließen aber, wie wir sehen werden, nicht alle linksrheinischen Bezirke ungünstig ab, während verschiedene rechtsrheinische eine nicht minder lange Prozeßdauer aufzuweisen haben. Wenn man zu einem befriedigenden Ergebnisse kommen will, bedarf es einer weit gründlicheren Untersuchung der deutschen Justizstatistik als bisher. Diese bietet nämlich für unsere Frage eine reiche Fundgrube, indem sie uns nicht nur die Verschiedenheit in den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken aufzeigt, sondern auch die Mittel und Wege zur Abhilfe angibt.

Daß die Frage noch nicht zum Abschluß gelangt ist, und namentlich der von verschiedenen Seiten befürwortete Vorschlag von Neukamp,\*) dem Richter die volle Herrschaft über den Prozeß einzuräumen und jede Befugnis der Parteien, Termine und Fristen zu erstrecken, zu beseitigen, nicht den Beifall der Mehrheit gefunden hat, zeigt folgender Beschluß des vorjährigen Juristentages: „Eine Änderung der deutschen Zivilprozeßordnung dahin, daß dem Richter eine größere Mitwirkung beim Prozeßbetrieb gewährt wird, ist nicht empfehlenswert. Dagegen ist zu erwägen, in welcher Weise der Vereitelung von Verhandlungsterminen entgegenzuwirken ist.“

Mit Recht will der Juristentag den Parteibetrieb, der sich im deutschen Prozeß vollständig eingelebt hat und auch nicht mit einem Federstrich daraus beseitigt werden kann, nicht angetastet wissen. Aber auch weniger einschneidende Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung, von denen manche, wie die Erhöhung der Zuständigkeit der Amtsgerichte auf 500 Mark und die Einführung eines Vortermins, gewiß geeignet sind, die Prozesse zu beschleunigen, können nicht in Betracht kommen. Bekanntlich wurden diese

\*) Die Abgrenzung von Richterrecht und Parteibetrieb im Zivilprozeß. Verhandlungen des 26. Deutschen Juristentages. I. Bd. Gutachten. Berlin, 1902. S. 125 ff.

Gesetze einer sehr eingehenden Revision unterzogen und in veränderter Form am 1. Januar 1900 eingeführt. Unter anderm war beabsichtigt, die erwähnte Kompetenzerweiterung einzuführen, und über diese Frage ist sehr viel hin und her geschrieben worden, bis man sich entschloß, wegen der von der Rechtsanwaltschaft dagegen erhobnen Einwände das ganze Projekt fallen zu lassen. Nachdem die Sache erst seit drei Jahren zu Ruhe gekommen war, wurden nichtsdestoweniger auf dem Juristentage Stimmen laut, die Zuständigkeit der Amtsgerichte auf 500 Mark zu erhöhen. Aber auch über die Frage, welche Änderungen an den Gesetzen zur Verhütung von Prozeßverschleppungen vorgenommen werden sollten, wurde vor dem 1. Januar 1900 lebhaft diskutiert. Für unsre Frage stand also der Justizverwaltung und den Gesetzgebern ein überreiches Material zur Verfügung. Trotzdem sahen diese beiden revidierten Gesetze von Änderungen in dieser Richtung mit der einzigen Ausnahme ab, daß die Einlassungsfrist von einem Monat auf zwei Wochen herabgesetzt wurde (§ 262 B.-P.-O.). Nun kann man aber doch nicht Gesetze, die erst vor drei Jahren ins Leben getreten sind, aus Gründen, die schon vorher bestanden haben, und die genügend erörtert worden waren, schon jetzt wieder abändern. Daraus folgt aber noch nicht, daß in der Verschleppungsfrage überhaupt nichts geschehen sollte. Es können einfache Maßnahmen der Landesjustizverwaltungen, Gesetze organisatorischer Natur und Änderungen in der Rechtsanwaltsordnung, die bis jetzt noch nicht in Frage kamen, sehr viel zur Verkürzung der Prozesse beitragen. Will man den weiten und in seinen Ergebnissen unsichern Weg der Gesetzesänderung nicht betreten, so läßt sich schon jetzt auf dem Verwaltungswege und durch eine sachgemäße Handhabung der Prozeßordnung sehr viel im Sinne einer raschern Erledigung der Prozesse erreichen.

Es ist schon erwähnt worden, daß in der Prozeßdauer eine sehr große Verschiedenheit bei den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken besteht. So schwankte z. B. im Jahre 1899\*) die Erledigung von Amtsgerichtssachen durch kontrastorisches Endurteil innerhalb von drei Monaten zwischen 74 und 45,6 Prozent, die der ersten Instanz der Landgerichte innerhalb sechs Monaten zwischen 73,3 und 21,1 Prozent und in der Berufungsinstanz zwischen 89,1 und 18,8 Prozent, endlich die der Oberlandesgerichte zwischen 85,0 und 16,8 Prozent. Wir haben also ausgezeichnete Bezirke neben ganz schlechten. Prüfen wir nun, wie jene zu so günstigen Resultaten gekommen sind. Beruhen sie auf lokalen Gepflogenheiten, dann sollen diese verallgemeinert werden.

Für jeden Prozeß kommen nun zwei Dinge in Betracht: das Gericht und die Parteien, die hier mit den Anwälten als identisch angesehen werden sollen. Auf das Verhalten jedes von beiden kommt es nun vielfach an, ob ein Prozeß rasch erledigt wird, oder ob er sich in die Länge zieht. Es sollen deshalb sowohl die Umstände, die bei der Tätigkeit der Richter in Betracht kommen, als auch die untersucht werden, die das Verhalten des Anwalts zum

\*) Deutsche Justizstatistik, Band X. Berlin 1901. S. 170, 175 und 181.

Prozeß veranlassen. Vorzugsweise werde ich mich dabei auf die drei letzten Jahrgänge der Justizstatistik Band VIII bis X stützen und daraus den Durchschnitt ziehen, da aus einem Jahrgang noch nicht auf die Regelmäßigkeit einer Erscheinung geschlossen werden kann. Im Laufe der Darstellung werden wir nämlich sehen, daß es manchmal vorkommt, daß in einem Jahrgang ein Bezirk eine sehr günstige Stellung aufweist, während derselbe Bezirk in einem andern sehr schlecht abschneidet. Zufälligkeiten spielen da eine nicht zu unterschätzende Rolle.

Durch die Art der Behandlung der Sachen können die Gerichte sehr viel zur Verkürzung der Prozesse beitragen. Da bietet zunächst im Anwaltsprozeß die dem französischen Rollenwesen entlehnte Methode, eine größere Anzahl von Sachen auf eine bestimmte Stunde zu legen und vor Beginn der Verhandlungen die Prozeßliste mit den Anwälten durchzunehmen und die Sachen zu bezeichnen, die in der Sitzung vorkommen sollen, ein treffliches Mittel für die Beschleunigung der Prozesse. Auf diese Weise kann bis zum Schlusse der Sitzung ohne Unterbrechung verhandelt werden, und es entstehen keine für die Richter unangenehme Pausen. Freilich müssen entweder alle in den angelegten Sachen tätigen Anwälte zu Beginn der Sitzung zur Stelle sein oder jeweilig einen Kollegen zur Abgabe der Erklärung autorisieren, ob in der betreffenden Sache verhandelt werden soll oder nicht, wie denn ein Hand in Hand von Gericht und Anwälten wesentlich zur Verkürzung der Prozesse beiträgt.

Sodann ist von großer Bedeutung, wie sich die Gerichte zur Beweisfrage stellen. Es kommt darauf an, ob häufig Beweise angeordnet werden, und ob das Gericht mehr oder weniger peinlich bei der Würdigung des vorgebrachten tatsächlichen Materials verfährt. Ferner ist von Wichtigkeit, ob ein Gericht die Gepflogenheit hat, alle Beweise auf einmal anzuordnen, oder ob es in einer Sache zwei oder gar mehrere Beweisbeschlüsse erläßt. Für ihr Verhältnis zur Zahl der erledigten Sachen bietet die Justizstatistik interessante Aufschlüsse, indem sie zeigt, daß Gerichte mit zahlreichen Beweisbeschlüssen mehr im Rückstande sind, als solche mit wenigen. So sind z. B. in nachfolgenden vier Oberlandesgerichtsbezirken in erster Instanz auf je hundert Endurteile, die weder auf Versäumnis, Verzicht oder Anerkennung ergangen sind, Beweisbeschlüsse erlassen worden

	in den Jahrgängen		
	1891/95	1897	1899
Zweibrücken . . .	275	327	314
Darmstadt . . .	230	258	292
Hamburg . . .	115	117	121
Stuttgart . . .	108	116	123

Erledigt wurden seit Einreichung der Klagschrift bis zum Endurteil bei den Amtsgerichten in drei Monaten von hundert Sachen vorstehender Kategorie

	in den Jahren		
	1895	1897	1899
Zweibrücken . . .	53,1	51,2	45,6
Darmstadt . . .	56,0	52,5	57,7
Hamburg . . .	67,8	69,9	63,7
Stuttgart . . .	74,6	70,0	68,2

und bei den Landgerichten in erster Instanz in sechs Monaten

Zweibrücken . . .	12,0	16,0	21,1
Darmstadt . . .	33,8	39,2	40,1
Hamburg . . .	65,3	65,4	62,7
Stuttgart . . .	69,2	70,4	68,8

Nach der Justizstatistik sind in den Bezirken Zweibrücken und Darmstadt in den genannten Jahren die meisten, in den Bezirken Hamburg und Stuttgart bei den Gerichten erster Instanz die wenigsten Beweisbeschlüsse erlassen worden. Dementsprechend schließen Zweibrücken und Darmstadt sehr ungünstig, Hamburg und Stuttgart sehr günstig ab. Ist es nun auch richtig, daß die Zahl der Beweisbeschlüsse die Prozedurdauer nachteilig beeinflusst, so wäre es doch verkehrt, ihnen eine allzugroße Bedeutung für diesen Punkt beizulegen. So ist in Zweibrücken die Zahl der Beweisbeschlüsse von 275 Prozent in 1891/95 auf 314 Prozent in 1899 gestiegen, die erledigten Landgerichtsprozesse aber auch von 12,0 auf 21,6 Prozent, während man ein Fallen annehmen sollte, bei den amtsgerichtlichen lag freilich ein solches von 53,0 auf 45,6 Prozent vor. Im Bezirk Darmstadt stiegen in den angegebenen Zeiträumen die Beweisbeschlüsse von 230 auf 292 Prozent, die amts- und die landgerichtlichen Prozesse in demselben Zeitraum trotzdem von 56,0 (33,8) auf 57,5 (40,1) Prozent. Der Bezirk Kolmar, der in den Beweisbeschlüssen nicht viel über Hamburg steht, weist einen günstigen Einfluß nur auf die Dauer der Amtsgerichtsprozesse auf. Es ergingen dort Beweisbeschlüsse in den Jahrgängen in Prozent ausgedrückt:

	1891/95	1897	1899
dem entsprechen in den Jahren . . . . .	126	141	139
in drei Monaten erledigte Amtsgerichtsprozesse in Prozent	77,5	77,9	74,0

In den Rechtsmittelinstanzen sind die Beweisbeschlüsse weit weniger zahlreich als bei den Gerichten erster Instanz. Sie üben somit auch auf die Dauer der Prozesse dort nicht denselben Einfluß aus wie hier, weshalb sie auch außer Betracht bleiben können.

Endlich fällt für die Dauer der Prozesse die Art der Beweisaufnahme ins Gewicht. Nach dem Geiste der Prozedurordnung soll, weil das urteilende Gericht durch die vor ihm erfolgte Beweisaufnahme ein weit besseres Bild von den tatsächlichen Verhältnissen bekommt, die Beweisaufnahme vor diesem und nicht vor einem beauftragten oder ersuchten Richter geschehen. Da aber durch die Beweisaufnahme vor dem Prozedurgerichte die andern Sachen aufgehalten werden, so werden die Kollegialgerichte, die die Beweisaufnahme nicht in ihren Sitzungen vorzunehmen pflegen, auch weit weniger Rückstände aufzuweisen haben als die, die im Geiste der Zivilprozedurordnung handeln.

Eine Einwirkung der Justizverwaltung auf die Gerichte für die Art und Weise der Behandlung der Sachen muß der Unabhängigkeit des Richteramts wegen schlechterdings ausgeschlossen sein. Was aber geschehen kann, ist eine Vermehrung der Richterkräfte, sei es daß man neue Stellen, sei es daß man neue Senate oder Kammern errichtet, nötigenfalls zur Teilung allzugroßer Bezirke schreitet und neue Gerichte schafft. Daß all diese Dinge mit einem

nicht geringen Kostenaufwand verbunden sind, ist ja klar. Doch die Bedeutung, die eine prompte Rechtspflege für unser gesamtes Wirtschaftsleben hat, rechtfertigt diese Kosten vollständig.

Wie die Richtertätigkeit die Dauer der Prozesse beeinflussen kann, so kann es auch die der Rechtsanwälte. In dem neuesten Immediatbericht des preussischen Justizministers an den Kaiser findet sich folgender Satz: „Wenn die Rechtsanwälte aus Zeitmangel, Bequemlichkeit oder kollegialen Rücksichten eine Sache immer und immer wieder vertagen, so werden die Rechte der Parteien empfindlich beeinträchtigt.“ Ob Vertretungen aus Bequemlichkeit erfolgen, soll hier außer Betracht bleiben. Weitaus die meisten Vertagungen kommen wegen Mangels an Zeit zustande. Der Gegner ist damit aus kollegialen Rücksichten gewöhnlich einverstanden. Dieser Mangel an Zeit rührt zum großen Teil daher, daß unsre Rechtsanwälte an verschiedenen Gerichten praktizieren, viele unter ihnen, und zwar gerade die am meisten beschäftigten, begnügen sich nicht mit einer großen Anwaltspraxis, wirken in Gemeindeämtern, als Syndici großer Erwerbsgesellschaften, als Güterpfleger aller Art, sitzen im Verwaltungsrat von Aktiengesellschaften, in den verschiedensten Komitees, sind Notare usw. Trotzdem ist diese Vielseitigkeit der prozessualen Tätigkeit nicht in dem Maße hinderlich, wie man eigentlich annehmen sollte. So lehrt uns die Justizstatistik, daß in Sachsen, wo die außerprozessuale Tätigkeit der Rechtsanwälte sehr umfassend ist, Prozeßverschleppungen in weit geringerem Maße vorkommen, als in Rheinpreußen und in der Pfalz, wo die Anwälte ihre Tätigkeit vorzugsweise auf die eigentliche Anwaltschaft in Zivil- und Strassachen beschränken. Ganz besonders häufig sind die Prozeßverzögerungen beim Oberlandesgericht Köln, und gerade dort treten die bei diesem zugelassenen Anwälte ausschließlich auf. Es ist, wie eingangs erwähnt worden ist, schon Gemeinplatz geworden, daß daran der „Mündlichkeitsfanatismus“ schuld sei. Daß er dabei mitwirkt, ist zweifellos, aber die Sache wird doch stark übertrieben. Der Mündlichkeitsfanatismus ist für die dortigen Prozeßverschleppungen nicht einmal ausschlaggebend, wie ein Blick auf die Oberlandesgerichte Kolmar und Bamberg aufs deutlichste beweist. Bei den drei Oberlandesgerichten wurden in sechs Monaten in Prozenten ausgedrückt erledigt in den Jahren

	1895	1897	1899
Köln . . . . .	15,9	21,7	19,2
Kolmar . . . . .	69,6	67,0	63,2
Bamberg . . . . .	15,8	16,9	16,8

Der Durchschnitt für diese drei Jahrgänge betrug in Kolmar 66,6, in Köln 18,9 und in Bamberg 16,8. Nun wird in Kolmar in „rheinischer Weise“ wie in Köln plädiert, trotzdem überschreitet der Kolmarer Durchschnitt den Kölner um 47,7 Prozent, während Bamberg, wo kein „Mündlichkeitsfanatismus“ herrscht, Köln so ziemlich gleichsteht. Es müssen also andre Gründe in höherem Maße der raschen Prozeßerledigung im Wege stehn, als das übermäßig lange Plädieren und der Mangel an Schriftsätzen. Auf diese Gründe werde ich im Laufe der Darstellung näher eingehn.

Zur Feststellung, in welcher Weise die Verhältnisse in der Rechtsanwaltschaft nachteilig auf die Prozesse wirken, wird man am besten tun, die Dauer der Prozesse bei den Landgerichten und bei den Oberlandesgerichten besonders zu betrachten. Die Amtsgerichte bieten für unsre Frage keine Ausbeute, da hier kein Anwaltszwang besteht, und die Anwälte mit den Prozeßagenten und Winkelkonsulenten in Konkurrenz treten.

Betrachten wir zuerst die Landgerichte, so ergibt sich für die Sachen erster Instanz, daß in sechs Monaten von je hundert Endurteilen, die weder auf Versäumnis, Verzicht oder Anerkennung ergangen sind, gefällt wurden in den

Oberlandesgerichts- bezirken	Jahrgängen			im Durch- schnitt
	1895	1897	1899	
1. Augsburg . . . . .	32,0	38,2	42,5	37,5
2. Bamberg . . . . .	31,5	41,0	38,0	36,8
3. Berlin . . . . .	57,2	63,9	65,0	62,0
4. Braunschweig . . . . .	45,2	52,2	43,6	47,0
5. Breslau . . . . .	59,5	60,1	59,4	59,6
6. Celle . . . . .	60,7	67,9	61,0	63,2
7. Darmstadt . . . . .	33,8	39,2	40,1	37,5
8. Dresden . . . . .	65,0	70,7	69,4	68,0
9. Frankfurt . . . . .	47,9	54,4	51,9	51,4
10. Hamm . . . . .	39,7	43,9	38,9	40,5
11. Hamburg . . . . .	65,3	65,4	62,7	64,4
12. Jena . . . . .	50,1	46,2	50,7	49,0
13. Karlsruhe . . . . .	69,2	68,5	73,3	70,3
14. Kassel . . . . .	49,0	47,8	58,6	51,8
15. Köln . . . . .	40,5	42,2	39,8	40,8
16. Kolmar . . . . .	44,1	41,7	44,5	43,4
17. Königsberg . . . . .	58,5	54,8	48,7	54,0
18. Kiel . . . . .	51,1	43,0	55,4	49,8
19. Marienwerder . . . . .	50,6	43,5	43,0	45,7
20. München . . . . .	41,8	44,2	44,4	43,4
21. Raumburg . . . . .	50,7	55,7	55,0	53,8
22. Nürnberg . . . . .	30,5	32,8	35,9	33,0
23. Oldenburg . . . . .	84,6	42,0	35,2	53,9
24. Posen . . . . .	45,0	56,6	60,7	54,1
25. Rostock . . . . .	49,2	53,4	54,7	52,4
26. Stettin . . . . .	42,1	50,9	48,3	47,1
27. Stuttgart . . . . .	69,2	70,4	68,8	69,4
28. Zweibrücken . . . . .	12,0	16,9	21,1	16,7

Für den Durchschnitt aus diesen drei Jahrgängen ergibt sich mithin nachstehende Reihenfolge:

1. Karlsruhe . . . . .	70,3 %	10. Oldenburg . . . . .	53,9 %	19. Marienwerder . . . . .	45,7 %
2. Stuttgart . . . . .	69,4 "	11. Raumburg . . . . .	53,8 "	20. München . . . . .	43,4 "
3. Dresden . . . . .	68,0 "	12. Rostock . . . . .	52,4 "	21. Kolmar . . . . .	43,4 "
4. Hamburg . . . . .	64,4 "	13. Kassel . . . . .	51,8 "	22. Köln . . . . .	40,8 "
5. Celle . . . . .	63,2 "	14. Frankfurt . . . . .	51,4 "	23. Hamm . . . . .	40,5 "
6. Berlin . . . . .	62,0 "	15. Kiel . . . . .	49,8 "	24. Augsburg . . . . .	37,5 "
7. Breslau . . . . .	59,6 "	16. Jena . . . . .	49,0 "	25. Darmstadt . . . . .	37,5 "
8. Posen . . . . .	54,1 "	17. Stettin . . . . .	47,1 "	26. Bamberg . . . . .	36,8 "
9. Königsberg . . . . .	54,0 "	18. Braunschweig . . . . .	47,0 "	27. Nürnberg . . . . .	33,0 "
		28. Zweibrücken . . . . .	16,7 %		

und für die Berufungsinstanz in den

Bezirken	Jahrgängen			im Durchschnitt
	1895	1897	1899	
1. Augsburg . . . . .	48,9	50,6	49,2	49,5
2. Bamberg . . . . .	34,7	41,7	39,0	36,8
3. Berlin . . . . .	73,5	76,0	80,6	76,5
4. Braunschweig . . . . .	74,1	71,6	69,1	71,6
5. Breslau . . . . .	72,0	68,3	67,3	69,4
6. Celle . . . . .	84,0	84,9	78,8	82,9
7. Darmstadt . . . . .	46,4	49,7	47,0	47,7
8. Dresden . . . . .	77,7	84,7	81,7	81,5
9. Frankfurt . . . . .	74,3	79,7	70,2	74,7
10. Hamm . . . . .	60,9	65,8	56,2	60,9
11. Hamburg . . . . .	83,3	85,6	81,1	83,3
12. Jena . . . . .	74,1	73,2	67,0	67,8
13. Karlsruhe . . . . .	83,8	83,1	89,4	85,5
14. Rassel . . . . .	64,2	59,1	68,0	60,6
15. Köln . . . . .	39,6	41,6	43,8	41,6
16. Kolmar . . . . .	44,4	44,6	41,0	43,3
17. Kiel . . . . .	67,4	69,0	77,1	70,1
18. Königsberg . . . . .	78,4	75,4	70,4	74,7
19. Marienwerder . . . . .	71,8	57,1	56,9	61,9
20. München . . . . .	50,2	53,7	41,8	48,5
21. Naumburg . . . . .	76,9	74,0	75,8	75,5
22. Nürnberg . . . . .	37,4	41,0	37,5	38,6
23. Oldenburg . . . . .	88,8	70,6	76,1	78,5
24. Posen . . . . .	63,4	63,9	77,8	62,6
25. Rostock . . . . .	70,1	73,2	69,7	71,0
26. Stettin . . . . .	53,0	68,0	69,9	63,6
27. Stuttgart . . . . .	79,4	84,1	82,3	81,9
28. Zweibrücken . . . . .	16,5	18,8	18,6	17,9

Die Reihenfolge für den Durchschnitt ist hier folgende:

1. Karlsruhe . . . . . 85,5 %	10. Königsberg . . . . . 74,7 %	19. Hamm . . . . . 60,9 %
2. Hamburg . . . . . 83,3 "	11. Braunschweig . . . . . 71,6 "	20. Rassel . . . . . 60,6 "
3. Celle . . . . . 82,9 "	12. Rostock . . . . . 71,0 "	21. Augsburg . . . . . 49,5 "
4. Stuttgart . . . . . 81,9 "	13. Kiel . . . . . 70,1 "	22. München . . . . . 48,5 "
5. Dresden . . . . . 81,5 "	14. Breslau . . . . . 69,4 "	23. Darmstadt . . . . . 47,7 "
6. Oldenburg . . . . . 78,6 "	15. Jena . . . . . 67,8 "	24. Kolmar . . . . . 43,3 "
7. Berlin . . . . . 76,5 "	16. Stettin . . . . . 63,6 "	25. Köln . . . . . 41,6 "
8. Naumburg . . . . . 75,5 "	17. Posen . . . . . 62,6 "	26. Nürnberg . . . . . 38,5 "
9. Frankfurt . . . . . 74,7 "	18. Marienwerder . . . . . 61,9 "	27. Bamberg . . . . . 36,8 "
	28. Zweibrücken . . . . . 17,9 %	

Die Durchschnittsziffern sind, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, bei den Berufungssachen der Landgerichte höher als bei den von ihnen in erster Instanz entschiedenen, weil sie einfacher sind und schon einmal verhandelt worden waren; trotzdem ergeben sich auch bei diesen Schwankungen von 85,5 Prozent bis 17,9 Prozent.

Zu den Bezirken, die am besten abschneiden, gehören Karlsruhe, Stuttgart und Dresden. Bei den landgerichtlichen Sachen erster Instanz stehen sie obenan, und von den Berufungssachen haben sie mehr als 80 Prozent in sechs Monaten erledigt.

(Schluß folgt)